

RS OGH 1971/11/10 6Ob173/71

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.11.1971

Norm

GenG §33

GenG §48 Z3 GenG

Rechtssatz

Enthält die Satzung einer Genossenschaft für die Liquidation einen bestimmten Schlüssel der Aufteilung des Vermögens unter die Mitglieder, kann davon durch (satzungsändernden) Mehrheitsbeschuß nicht abgegangen werden, sofern dadurch eine sachlich nicht begründete Ungleichsbehandlung von Mitgliedern unter nachträglicher Entziehung bereits erworbener Rechte bewirkt würde. Der gleichheitswidrige Generalsversammlungsbeschuß ist nichtig.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 173/71

Entscheidungstext OGH 10.11.1971 6 Ob 173/71

Veröff: JBI 1972,213

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0059795

Dokumentnummer

JJR_19711110_OGH0002_0060OB00173_7100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at